

Liegenschaftssteuer- reglement

Gemeinde
Wachsedorn

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Wachsdorn

Die Einwohnergemeinde Wachsdorn

Gestützt auf Art. 151, 247, 247, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 16 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Wachsdorn vom 08.12.1995

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wachsdorn erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 30. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Vize-Präsident:

Die Gemeindegeschreibere:

Hans Rügsegger

Charlotte Kuenzi

Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Wachseldorn

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2001 bis 24. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2001 bekannt.

Wachseldorn, 30. November 2001

Die Gemeindeschreiberin